



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 07/2025 vom 03.03.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>3</b>
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 2988/2024/71) - .....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 0179/2024/71) - .....	5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 2955/2024/71) - .....	7
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 01665/2024/71) - .....	9
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 01804/2024/71) - .....	11
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2023 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“ .....	13
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2023 des Eigenbetriebes „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“ .....	16
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2023 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“ .....	19
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>23</b>
<b>Stadt Syke</b> .....	<b>23</b>
Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Syke für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2031 .....	23
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Marl</b> .....	<b>23</b>
Jahresabschlüsse 2020 und 2021 .....	23

<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Gemeinde Asendorf .....</b>	<b>24</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2025.....	24
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2025 .....	25
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>27</b>
<b>Wasserversorgung Sulinger Land .....</b>	<b>27</b>
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2025 .....	27
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser .....</b>	<b>29</b>
Flurbereinigung Gessel, Verfahrensnummer: 2753.....	29
<b>Evangelisches Kirchenamt Sulingen.....</b>	<b>30</b>
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz.....	30

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 2988/2024/71) -**

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 15 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 Abs. 1a des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 16.12.2024 ein Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

**Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach §9 (1a) BImSchG zur planungs-rechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von zwei Windenergieanlagen (WEA), hiervon eine WEA des Typs E-175 EP5 E2 mit bis zu 7,0 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer WEA des Typs E-138 EP3 E3 mit 4,26 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m.**

Der verfügende Teil des Vorbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.03.2025 bis einschl. 24.03.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 17.03.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

#### **Anlage**

##### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 24.09.2024, hier eingegangen am 27.09.2024, wird nach § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

#### **immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid**

erteilt. Auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Lindern</b>	<b>Lindern</b>
<b>Flur</b>	<b>39</b>	<b>40</b>
<b>Flurstück</b>	<b>34</b>	<b>48</b>

ist danach die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), hiervon eine WEA des Typs E-175 EP5 E2 mit bis zu 7,0 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer WEA des Typs E-138 EP3 E3 mit 4,26 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m planungsrechtlich zulässig.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach §9 (1a) BImSchG zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von zwei Windenergieanlagen (WEA), hiervon eine WEA des Typs E-175 EP5 E2 mit bis zu 7,0 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer WEA des Typs E-138 EP3 E3 mit 4,26 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m.

Durch den Vorbescheid ist der Standort der Anlage im Hinblick auf die planungs- und raumordnungsrechtlichen Belange abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigelegten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S.2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den  
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 0179/2024/71) -**

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 Abs. 1a des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 17.12.2024 der Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

**Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 (1a) BImSchG zu Schall- und Schattenwurfemissionen, zur Standsicherheit, zur turbulenztechnischen sowie planungs- und luftverkehrsrechtlichen (militärisch und zivil) Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 5,56 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 119,83 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.**

Der verfügende Teil des Vorbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.03.2025 bis 24.03.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.03.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

**Anlage**

**I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 30.05.2024, zuletzt konkretisiert am 06.12.2024, wird nach § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

**immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid**

erteilt.

Auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Stelle</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück</b>	<b>49</b>

ist danach die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 5,56MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 119,83m und einem Rotordurchmesser von 160m zu Belangen zu Belangen aus Schall- und Schattenwurfemissionen, aus Standsicherheitsgründen, turbulenztechnisch sowie planungs- und luftverkehrsrechtlich (militärisch und zivil) zulässig.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage nach § 9 (1a) BImSchG zu Schall- und Schattenwurfemissionen, zur Standsicherheit, zur turbulenztechnischen sowie planungs- und luftverkehrsrechtlichen (militärisch und zivil) Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 5,56 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 119,83 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Durch den Vorbescheid ist der Standort der Anlage im Hinblick auf Schall, Schatten, Standsicherheit, Turbulenz sowie die planungs- und raumordnungsrechtlichen Belange abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den  
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 2955/2024/71) -**

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co.KG, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 Abs. 1a des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 16.12.2024 der Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

**Immissionsschutzrechtliche Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 9 (1a) BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit jeweils einer Nabenhöhe von bis zu 162 m, einem Rotordurchmesser von bis zu 175 m und einer Nennleistung von bis zu 7 MW.**

Der verfügende Teil des Vorbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.03.2025 bis 24.03.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.03.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

**Anlage**

**I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 25.09.2024, hier eingegangen am 26.09.2024 wird nach § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

**immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid**

erteilt.

Auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Süstedt</b>	<b>Süstedt</b>
<b>Flur</b>	<b>23</b>	<b>23</b>
<b>Flurstück</b>	<b>9/1</b>	<b>9/2</b>
<b>Grundstück</b>	<b>Süstedt, ~</b>	

ist danach nach § 9 (1a) BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit jeweils einer Nabenhöhe von bis zu 162m, einem Rotordurchmesser von bis zu 175m und einer Nennleistung von bis zu 7MW.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 9 (1a) BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit jeweils einer Nabenhöhe von bis zu 162 m, einem Rotordurchmesser von bis zu 175 m und einer Nennleistung von bis zu 7 MW.

Durch den Antrag sind der Standort der Anlage und die planungsrechtlichen Belange abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderrpruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den  
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 01665/2024/71) -**

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25 in 272456 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 Abs. 1a des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 14.12.2024 der Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

**Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 (1a) BImSchG zur planungsrechtlichen und luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit (militärisch und zivil) der Errichtung und des Betriebes von 2 Windenergieanlagen (WEA), davon eine mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und eine mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, bei jeweils einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW.**

Der verfügende Teil des Vorbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.03.2025 bis 24.03.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.03.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

**Anlage**

**I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 07.06.2024 wird nach § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

**immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid**

erteilt. Auf dem Grundstück der

Gemarkung	Stelle	Stelle
Flur	1	1
Flurstück	103	8/2

ist danach die Errichtung und des Betriebes von 2 Windenergieanlagen (WEA), davon eine mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und eine mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, bei jeweils einem Rotordurchmesser von 160m und einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW und luftverkehrs-rechtliche (militärisch und zivil) zulässig.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage nach § 9 (1a) BImSchG zur planungsrechtlichen und luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit (militärisch und zivil) der Errichtung und des Betriebes von 2 Windenergieanlagen (WEA), davon eine mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und eine mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, bei jeweils einem Rotordurchmesser von 160m und einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW

Durch den Vorbescheid ist der Standort der Anlage im Hinblick auf die planungs- und raumordnungsrechtlichen Belange abgeprüft. Ebenso abgeprüft wurden die luftverkehrsrechtlichen Belange in militärischer wie ziviler Hinsicht.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigelegten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den  
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 01804/2024/71) -**

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 Abs. 1a des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 17.12.2024 der Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

**Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 (1a) BImSchG zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E3 mit einer Nennleistung bis zu 7 MW, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m.**

Der verfügende Teil des Vorbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.03.2025 bis 24.03.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.03.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und des Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

**Anlage**

**I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 12.06.2024, vervollständigt am 18.09.2024, wird nach § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

**immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid**

erteilt. Auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Dörrielloh</b>	<b>Dörrielloh</b>	<b>Dörrielloh</b>	<b>Dörrielloh</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück</b>	<b>10</b>	<b>2/3</b>	<b>4/1</b>	<b>6/1</b>

ist danach die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E3 mit einer Nennleistung bis zu 7 MW, einer Nabenhöhe von 162m und einem Rotordurchmesser von 175m planungsrechtlich zulässig.

Durch den Antrag sind der Standort der Anlage und die planungsrechtlichen Belange abgeprüft.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 (1a) BImSchG zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E3 mit einer Nennleistung bis zu 7 MW, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2023 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2023 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25.04.2024 hervor:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) des Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke, unter dem Datum vom 25.04.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresschluss des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Syke, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtungen der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht auf-

gedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 30.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Kreismuseums des Landkreises Diepholz wird vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag von EUR 338.454,54 wird durch die Entnahme aus der in den vergangenen Jahren gebildeten zweckgebundenen Rücklage für Sanierungsaufwendungen ausgeglichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 24.03.2025 bis 04.04.2025 während der Bürostunden von 8:00 bis 12:00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

gez.  
S. Peukert  
kfm.-Betriebsleiter

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2023 des Eigenbetriebes „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2023 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25.04.2024 hervor:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, unter dem Datum vom 25.04.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresschluss der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können

aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 10.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2023 der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Aus dem Jahresüberschuss von EUR 645.981,88 unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von EUR 3,98 einen Betrag von EUR 645.980,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und EUR 5,86 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 24.03.2025 bis 04.04.2025 während der Bürostunden von 8:00 bis 12:00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 24, 28857 Syke, öffentlich aus.

gez.  
S. Peukert  
kfm.-Betriebsleiter

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2023 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2023 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25.04.2024 hervor:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, unter dem Datum vom 25.04.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht

dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bun-

des Landes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 30.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2023 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Aus dem Jahresüberschuss von EUR 1.581.024,73 unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von EUR 3,67 einen Betrag von EUR 1.581.000,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 28,40 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 24.03.2025 bis 04.04.2025 während der Bürostunden von 8:00 bis 12:00 Uhr im Eigenbetrieb Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Am Petermoor 1 B, 27211 Bassum, öffentlich aus.

gez.  
S. Peukert  
kfm.-Betriebsleiter

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Syke**

#### **Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Syke für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2031**

##### **§ 1**

###### **Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren**

Für die am 01.11.2026 beginnende allgemeine Wahlperiode der Ratsfrauen und Ratsherren beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren 34.

##### **§ 2**

###### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 13.02.2025

(L.S.)  
Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

### **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Marl**

#### **Jahresabschlüsse 2020 und 2021**

Der Rat der Gemeinde Marl hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 26.02.2025

Der Gemeindedirektor  
Mentrup

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Gemeinde Asendorf

### Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf am 14.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.894.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.613.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	190.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.650.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.207.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	372.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.087.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>420 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>214 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>420 v. H.</b>

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Asendorf, den 14.01.2025

Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 14.02.2025 unter dem Az. V-30-320/2025/00016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Jahr 2025 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Asendorf, den 14.02.2025

Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme am 30. Januar 2025 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.644.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.744.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	660.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.490.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.421.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.313.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.107.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>420 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>264 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>420 v. H.</b>

**§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Schwarme, den 30. Januar 2025

Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 18.02.2025 unter dem Az. V-30-320/2025/00017 mitgeteilt, dass die Haushaltsatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Schwarme, den 18.02.2025

Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Wasserversorgung Sulinger Land

#### Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung **SULINGER LAND** für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie § 15 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. k), l) und m) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung **SULINGER LAND** in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Wirtschaftsplan werden

	Festgesetzte Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>Erfolgsplan</b>				
Erträge	11.530.000	0	0	11.530.000
Aufwendungen	10.458.000	0	0	10.458.000
Jahresüberschuss	1.072.000	0	0	1.072.000
<b>Vermögensplan</b>				
Einnahmen	28.753.000	0	0	28.753.000
Ausgaben	28.753.000	0	0	28.753.000

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **24.580.000 Euro** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **14.918.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4

Eine Verbandsumlage nach § 15 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

Sulingen, den 11.12.2024

Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.02.2025 unter dem Aktenzeichen V-30/2022/01348, die Haushaltssatzung der Wasserversorgung **SULINGER LAND** für das Wirtschaftsjahr 2025 genehmigt.

Die Ausschuss- und Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND haben in Ihren Sitzungen am 11.12.2024 den Wirtschaftsplan, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird hiermit der Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Der **Wirtschaftsplan 2025** und die **Haushaltssatzung 2025** liegen an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz, in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, während der Geschäftszeiten (Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, den 11.02.2025

gez. Markus Peter  
stellv. Verbandsgeschäftsführer

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Str.16  
27232 Sulingen

Sulingen, 14.11.2024

### Flurbereinigung Gessel, Verfahrensnummer: 2753

Az.: Red – 2753 005.0-06.00

#### Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Flurbereinigungsverfahren Gessel werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), unter Einschluss der Änderungen festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben für die Beteiligten ausgelegen. Hinweise oder Einwendungen zur Wertermittlung sind nicht vorgetragen worden. Die Wertermittlungskarten der Flurbereinigung Gessel sind Bestandteil dieser Feststellung.

Die vollständige Feststellung mit Begründung liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, nach vorheriger Terminabsprache (unter der Tel. Nr.: 04271 / 801-163) zur Einsichtnahme aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lw.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menü-leiste „Aktuelles“ dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG)

Im Auftrage

gez.  
(Michael)

L.S.

## Evangelisches Kirchenamt Sulingen

### 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde am 15. Februar 2025 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6

##### Gebührentarif I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 1. Reihengrabstätten:

für 30 Jahre je Grabstelle: .....300,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten:

a) für 30 Jahre je Grabstelle: .....420,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: ..... 14,00 €

##### 3. Rasenreihengrabstätten:

für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: .....1.250,00 €

##### 3a. Rasenreihengrabstätten mit Stein:

für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: .....1.100,00 €

##### 4. Dyadengrabstätten für Urnen:

a) für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: .....3.700,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: ..... 110,00 €

##### 5. Urnengemeinschaftsanlage:

für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: .....2.000,00 €

6. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne** in einer bereits belegten Dyadengrabstätte gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofsordnung: a) eine Gebühr gemäß 4. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

##### II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung

– je Genehmigung – : ..... 45,00 €

##### III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle: ..... 7,00 €

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), sowie der Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach §§ 15, 15a, 16 und 17 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

## § 2

(1) Die Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der 1. Absatz in Abschnitt III. „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Sudwalde, den 17. Februar 2025

### **Der Kirchenvorstand**

gez. Buschmann

Vorsitzender

(L.S.)

gez. Eickhoff

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3, Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 20. Februar 2025

### **Kirchenamt in Sulingen**

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)